interconsult
pichler steinmair knoll

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 18/21 Bozen, den 26.03.2021

Gesetzesdekret Sostegni – Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die **Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur** des Gesetzesdekrets Nr. 41/2021 (sog. „Decreto Sostegni") – in Kraft seit 23. März 2021 – informieren.

Folgende Themenbereiche werden in diesem Rundschreiben behandelt:

1 Bestimmungen für die Arbeitgeber 2
1.1 Lohnausgleich 2
1.1.1 Ordentlicher Lohnausgleich (CIGO) 2
1.1.2 Sonderlohnausgleichskasse 2
1.2 Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen 2
1.2.1 Arbeitgeber die den ordentlichen Lohnausgleich (CIGO) bzw. außerordentlichen Lohnausgleich (CIGS) beanspruchen können 2
1.2.2 Andere Arbeitgeber 3
1.3 Befristete Arbeitsverträge 3
2 Bestimmungen für die Arbeitnehmer/innen 3
2.1 Neue Zulagen 3
2.2 Außerordentliche Einkommensunterstützung 5
2.3 Arbeitslosengeld – NASpI 5

1 Bestimmungen für die Arbeitgeber

1.1 Lohnausgleich

1.1.1 Ordentlicher Lohnausgleich (CIGO)

Jene Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich der ordentlichen Lohnausgleichskasse fallen (in der Regel handelt es sich um Unternehmen, die im Industriesektor tätig sind), können aufgrund des anhaltenden Gesundheitsnotstandes hervorgerufen durch COVID-19 **weitere 13 Wochen an ordentlichen Lohnausgleich** beanspruchen.

Die weiteren 13 Wochen an Lohnausgleich können bei Notwendigkeit im **Zeitraum zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. Juni 2021** beansprucht werden.

Es können all jene **Arbeitnehmer/innen** in den Lohnausgleich überstellt werden, **die zum 23. März 2021** im Unternehmen **beschäftigt sind**.

Die Arbeitgeber sind von der Zahlung eines jeglichen Zusatzbeitrages befreit.

1.1.2 Sonderlohnausgleichskasse

Jene Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich der Sonderlohnausgleichskasse fallen (in der Regel handelt es sich um Hotel- und Gastbetriebe, Betriebe im Sektor Handel und Dienstleistungen sowie um Freiberufler/innen) können aufgrund des anhaltenden Gesundheitsnotstandes hervorgerufen durch COVID-19 **weitere 28 Wochen an Lohnausgleich** beanspruchen.

Die weiteren 28 Wochen an Lohnausgleich können bei Notwendigkeit im **Zeitraum zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. Dezember 2021** beansprucht werden.

Es können all jene **Arbeitnehmer/innen** in den Lohnausgleich überstellt werden, **die zum 23. März 2021** im Unternehmen **beschäftigt sind**.

Die Arbeitgeber sind von der Zahlung eines jeglichen Zusatzbeitrages befreit.

Von diesen Maßnahmen sind die **Arbeitgeber von Hausangestellten** weiterhin **ausgeschlossen**.

1.2 Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen

1.2.1 Arbeitgeber die den ordentlichen Lohnausgleich (CIGO) bzw. außerordentlichen Lohnausgleich (CIGS) beanspruchen können

Der Entlassungsstopp wurde für all jene Arbeitgeber, die den ordentlichen bzw. außerordentlichen Lohnausgleich (CIGO – CIGS) beanspruchen können, bis zum **30. Juni 2021** verlängert; daher können

Arbeitgeber bis zu diesem Datum **keine** individuellen bzw. kollektiven **Entlassungen** von Arbeitnehmern/innen aus objektiv gerechtfertigtem Grund vornehmen (Gründe, die mit der Produktionstätigkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren zusammenhängen, wirtschaftliche Gründe). Laufende Verfahren hinsichtlich der kollektiven und individuellen Entlassungen sind ebenso ausgesetzt.

Vom Entlassungsstopp ausgenommen sind jene Unternehmen, die ihre Tätigkeit endgültig einstellen (bei Liquidation des Unternehmens ohne Fortsetzung).

1.2.2 Andere Arbeitgeber

Der Entlassungsstopp wurde für all jene Arbeitgeber, die den Sonderlohnausgleich (FIS – CIGD) beanspruchen können, bis zum **31. Oktober 2021** verlängert; daher können Arbeitgeber bis zu diesem Datum **keine** individuellen bzw. kollektiven **Entlassungen** von Arbeitnehmern/innen aus objektiv gerechtfertigtem Grund vornehmen (Gründe, die mit der Produktionstätigkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren zusammenhängen, wirtschaftliche Gründe). Laufende Verfahren hinsichtlich der kollektiven und individuellen Entlassungen sind ebenso ausgesetzt.

Vom Entlassungsstopp ausgenommen sind jene Unternehmen, die ihre Tätigkeit endgültig einstellen (bei Liquidation des Unternehmens ohne Fortsetzung).

1.3 Befristete Arbeitsverträge

Befristete Verträge können bis zum 31. Dezember 2021 ohne Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 21 des G.v.D. Nr. 81/2015 erneuert oder einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

2 Bestimmungen für die Arbeitnehmer/innen

2.1 Neue Zulagen

Jene Subjekte, die gemäß Art. 15 und 15-bis, des Gesetzesdekret Nr. 137/2020 bereits eine Entschädigung erhalten haben, haben das Anrecht auf die einmalige Auszahlung der neu erlassenen Zulage in Höhe von **2.400,00 Euro**.

Betrag Zulage	Begünstigte
2.400 Euro	**Saisonarbeiter/innen:** ▸ der Sektoren Tourismus und Thermalbäder; ▸ deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 beendet wurde und die im selben Zeitraum mindestens 30 Arbeitstage aufweisen;

	▸ die weder Rentner sind noch ein abhängiges Arbeitsverhältnis haben oder Arbeitslosenunterstützung beziehen
	Folgende Arbeitnehmer/innen, die infolge des epidemiologischen Gesundheitsnotstandes COVID-19 ihre Tätigkeit oder Beschäftigung eingestellt, reduziert oder suspendiert haben: ▸ **Saisonarbeiter/innen** anderer Sektoren (nicht Tourismus und Thermalbäder), deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 beendet wurde und die im selben Zeitraum mindestens 30 Arbeitstage aufweisen; ▸ Arbeitnehmer/innen **auf Abruf**, die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 mindestens 30 Arbeitstage aufweisen; ▸ **Selbstständige**, ohne MwSt. Nummer, die in keine verpflichtende Pensionskasse eingeschrieben sind und im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 eine selbstständige gelegentliche Mitarbeit (nach Art. 2222 des ZGB) leisteten, zum 24. März 2021 kein bestehendes Arbeitsverhältnis aufweisen und zum 23. März 2021 bereits in die Sonderverwaltung des NISF/INPS („gestione separata") eingeschrieben sind; ▸ **Tür-zu-Tür-Verkäufer/innen** Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen die Betroffenen kein anderes unbefristetes Arbeitsverhältnis – außer jenes auf Abruf – aufweisen bzw. keine Pension beziehen.
	Arbeitnehmer/innen mit befristetem Arbeitsvertrag: ▸ der Sektoren Tourismus und Thermalbäder; ▸ die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 mindestens ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit aufweisen (in den Sektoren Tourismus und Thermalbäder) mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Tagen; ▸ die im Jahr 2018 mindestens ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit oder einen Saisonvertrag mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Tagen in den genannten Sektoren aufweisen; ▸ die zum 23. März 2021 weder Rentner sind noch ein Arbeitsverhältnis haben.
	Arbeitnehmer/innen der Unterhaltungsbranche: ▸ die im „Fondo pensione lavoratori dello spettacolo – FPLS" eingeschrieben sind und mindestens 30 Beitragstage, im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 aufweisen, ein Einkommen von 75.000,00 Euro nicht überschreiten und keine Rente beziehen; ▸ die im „Fondo pensione lavoratori dello spettacolo – FPLS" und mindestens 7 Beitragstage, im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 aufweisen und ein Einkommen von 35.000,00 Euro nicht überschreiten.

Die entsprechenden Anträge müssen innerhalb 30. April 2021 beim NISF/INPS eingereicht werden.

2.2 Außerordentliche Einkommensunterstützung

Die außerordentliche Einkommensunterstützung, das sogenannte Notfalleinkommen („reddito di emergeza – Rem"), für Haushalte, die sich aufgrund des epidemiologischen Gesundheitsnotstandes COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, wurde **um 3 Monate verlängert** (März, April und Mai 2021).
Die Auszahlung erfolgt für jene Haushalte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. ein Familieneinkommen, das im Februar 2021 unter einem definierten Schwellenwert liegt (das Einkommen muss niedriger als die Höhe der Leistung sein);
b. kein Familienmitglied darf die Zulagen für Saisonangestellte des Sektors Tourismus und Thermalbäder sowie der Unterhaltungsbranche, gemäß Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 41/2021, beanspruchen;
c. Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020.

Anträge für diese Unterstützung müssen innerhalb 30. April 2021 eingereicht werden.
Das Notfalleinkommen wird vom NISF/INPS, nach entsprechender Antragstellung gemäß festgelegten Kriterien, ausbezahlt.

2.3 Arbeitslosengeld – NASpI

Für den Zeitraum vom 23. März 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde jene Voraussetzung für die Beanspruchung der Arbeitslosenunterstützung ausgesetzt, wonach der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in den letzten 12 Monaten vor Arbeitsende 30 effektive Arbeitstage vorweisen muss.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll